

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 15

Sonntag, den 20. Februar

1915

Dreissigster Jahrgang.



Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
kaiserlichen Postanstalten.

Insertate
werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einseitige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln.

Vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Speisefkartoffeln aus der Ernte 1914 darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

	bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date	bei allen anderen Sorten
	Mark	Mark
in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz	90	85
in den preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtume Sachsen ohne die Enklave Döheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Kreis älterer Linie, Kreis jüngerer Linie	92	87
in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnswald und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtume Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtume Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg	94	89
in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs	96	91

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date andere Sorten bester Speisefkartoffeln gleichstellen.

§ 2.

Die Höchstpreise gelten für gute, gesunde Speisefkartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3.

Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirke produzierten Kartoffeln.

§ 4.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten 20 Mark nicht übersteigen.

Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1915 geerntet werden.

§ 5.

Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisefkartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kartoffeln befaßt zu haben.

§ 6.

Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten für Lieferung ohne Saft und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 483) wird aufgehoben.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien.

Vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bierbrauereien dürfen vom 1. April 1915 an zur Herstellung von Bier in jedem Vierteljahr nur sechzig Hundertteile des im gleichen Vierteljahre der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich zur Bierbereitung verwendeten Malzes verwenden. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung vierzig Doppelzentner nicht übersteigt, siebenzig Hundertteile der berechneten Malzmenge verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnitt-

liche Malzverwendung vierzig Doppelzentner übersteigt, dürfen mindestens achtundzwanzig Doppelzentner im Vierteljahr verwenden.

Im Monat März 1915 dürfen die Bierbrauereien ein Drittel der nach Abs. 1 für das erste Vierteljahr 1915 zu berechnenden Malzmenge zur Bierbereitung verwenden.

§ 2.

Die nach § 1 auf den Monat März 1915 und die einzelnen Vierteljahre entfallenden Malzmengen werden für jede Bierbrauerei von der zuständigen Steuerbehörde festgesetzt. Für Bierbrauereien, die in den Jahren 1912 und 1913 keinen oder einen unregelmäßigen Betrieb gehabt haben, werden die Malzmengen von der Steuerdirektivbehörde endgültig festgesetzt. Für Bierbrauereien, die nach dem Ergebnis der Durchschnittsberechnung der Jahre 1912 und 1913 für die Monate April bis Juni 1915 keine oder eine unverhältnismäßig geringe Malzmenge verwenden dürften, kann die Steuerdirektivbehörde eine Malzmenge für diese Monate endgültig festsetzen.

§ 3.

Wenn eine Bierbrauerei im Monat März 1915 oder in einem Vierteljahre die für diesen Zeitabschnitt festgesetzte Malzmenge nicht verwendet, darf sie die ersparte Menge im folgenden Vierteljahr verwenden oder sie ganz oder teilweise auf eine andere Bierbrauerei innerhalb des nämlichen Brausteuergebiets übertragen.

§ 4.

Auf Malz, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird, erstreckt sich die Vorschrift im § 1 nicht.

§ 5.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 1 bis 4 erläßt die Landeszentralbehörde.

§ 6.

Soweit inländisches Malz auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, nach dem 28. Februar 1915 an Bierbrauereien zu liefern ist, darf statt der vereinbarten Menge nur eine nach dem Maßstab des § 1 geminderte Menge gefordert und geliefert werden.

§ 7.

Die Landeszentralbehörde kann anordnen, daß landesrechtlich festgesetzte Rechte der Bierbrauer auf Ausschank des eigenen Erzeugnisses für die Dauer der gesetzlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes Bier ausgedehnt werden.

§ 8.

Wer vorsätzlich mehr als die zulässige Malzmenge verwendet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Wer fahrlässig mehr als die zulässige Malzmenge verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 9.

Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers. Delbrück.

Die Maul- und Klauenseuche bei dem Rittergutsbesitzer Griebenow in Kordeshagen, dem Tagelöhner Fiß in Kordeshagen und dem Gutsbesitzer Linje in Kordeshagen-Schäferey ist erloschen.

Belgard, den 19. Februar 1915.

Der Landrat.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard erhebt mit Wirkung vom 1. Februar d. Js. wieder die satzungsmäßigen Beiträge, die in Klasse I 0,87 Mk., in Klasse II 0,60 Mk., in Klasse III 0,45 Mk., in Klasse IV 0,48 Mk., in Klasse V 0,30 Mark, in Klasse VI 0,33 Mk., in Klasse VII 0,27 Mk., in Klasse VIII 0,21 Mk., in Klasse IX 0,18 Mk. betragen.

Meine Bekanntmachung vom 18. August v. Js. — Kreisblatt Nr. 66 — bleibt im übrigen bestehen.

Belgard, den 19. Februar 1915.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Während der Erkrankung des ber. Gendarmerie-Wachmeisters Jacobs zu Gr. Tychow wird sein Patrouillenbezirk unter die Gendarmerie-Wachmeister Broderdörp, Roos und Kollesch wie folgt verteilt.

Es erhalten der ber. Gend.-Wachmeister Broderdörp 1. Rottow, 2. Mandelag, 3. Tichow, 4. Kl. Boldekow, 5. Gr. Boldekow, 6. Schmenzin, 7. Warnin, 8. Dimkühlen, 9. Romalk, 10. Jarnekow, 11. Gr. Tychow, 12. Burzlassf.

2. Der ber. Gend.-Wachmeister Roos 1. Rauden, 2. Döbel, 3. Drenow, 4. Kieckow, 5. Nuttrin, 6. Kl. Cröffin, 7. Damen.

3. Der Fuß-Gendarmerie-Wachmeister Kollesch 1. Wuzow, 2. Biechow, 3. Neuhof, 4. Zadtow nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 19. Februar 1915.

Der Landrat.

B e f e h l.

Es ist nicht angängig, daß die ausländischen Saisonarbeiter und die auf Arbeitskommando befindlichen Kriegsgefangenen in Bezug auf Brot und Mehlverbrauch besser gestellt werden als die eigenen Volksgenossen.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich daher an:

Die ausländischen Schnitter und die auf Arbeitskommando befindlichen Kriegsgefangenen dürfen von jetzt ab wöchentlich nur 4 Pfund Kriegsbrot erhalten. Die Arbeitgeber haben das fortfallende Brot durch Kartoffeln oder durch andere vollwertige Nahrungsmittel zu ersetzen. Ebenso dürfen die Arbeitgeber an vertraglich festgesetztem Mehl höchstens 1/2 Pfund gewähren, für den Rest sind gleichwertige andere Nahrungsmittel auszugeben.

Die Ortspolizeibehörden haben die Durchführung dieser Maßregel zu überwachen und Verstöße dagegen zur Anzeige bei den Landratsämtern zu bringen.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stettin, den 12. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

gez. Frhr. v. Vietinghoff.

Den Ortspolizeibehörden mache ich die strenge Ueberwachung der Bestimmungen des Befehls zur Pflicht.

Belgard, den 17. Februar 1915.

Der Landrat.

Bei dem Klauenvieh 1. des Bauers Albert Raasch in Sellnow, 2. des Bauers Otto Reimer in Sellnow, 3. der Witwe Treichel in Rümolsdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bei dem Klauenvieh 1. des Müllermeisters August Kaste in Fritow, 2. des Gutes Kerstin, 3. des Kossäten Albert Reizke in Daffow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bei dem Klauenvieh 1. des Bauern Franz Stieg in Degow, 2. des Gemeindevorstehers Wilh. Kropp in Ganzow, 3. des Gutes Schönau b. Mögelsitz, 4. der Bauernwitwe Friedbert Heldt in Jaasde, 5. des Bauern Ernst Schwanz in Rümolsdorf, 6. des Gutes Neumarrin, 7. des Eigentümers Ferdinand Schley in Sellnow, 8. des Gutes Klapow, 9. des Bauern Albert Heldt in Zwillipp ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 14. Februar 1915.

Der Landrat.

Unter den Kindern des Bauerhofsbesizers Gustav Barl in Jewelin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Nach dem Gutachten des Kreisierarztes hier ist unter den Schweinen des Rittergutsbesizers Reische in Schulzenhagen A und des Bauerhofsbesizers Holznagel in Wolfshagen die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 17. Februar 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche bei dem Eigentümer Ferdinand Kamelow in Sorenbohm ist erloschen.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Kindern der Rittergutsbesizerin Frau Rackow in Todenhagen Amt ist erloschen.

Belgard, den 14. Februar 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh auf dem Vorwerk Charlottenau bei Gr. Tychow und des Gutes Mandelag B. erloschen ist, die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über die Gehöfte verhängten Sperrmaßregeln auf.

Belgard, den 15. Februar 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Zur Behebung vielfach zur Sprache gebrachter Zweifel gibt das stellv. Generalkommando das Nachstehende zur öffentlichen Kenntnis: Im Korpsbezirk sind große Mengen Salpeter, insbesondere

Chili- und Norge-Salpeter beschlagnahmt worden. Zur sofortigen Abnahme dieser beschlagnahmten Mengen gegen sofortige Barzahlung ist die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin N. 66, Mauerstr. 63—65, bereit. Der Uebnahmepreis ist festgesetzt für Chili-Salpeter mit 24 Mark für 100 kg ab Lager einschließlich Sach, für Norge-Salpeter mit 20 Mark für 100 kg ab Lager einschließlich Sach. Ueber diese Höchstpreise wird hinausgegangen, falls einwandfrei nachgewiesen wird, daß beim Einkauf einschließlich Transportkosten tatsächlich mehr als der Höchstpreis gezahlt ist.

Alle diejenigen, welche den beschlagnahmten Salpeter abgenommen zu sehen wünschen, wollen sich direkt an die oben genannte Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft wenden.

Stettin, den 13. Februar 1915.

Der stellvert. Kommandierende General des II. Armeekorps.
Fhr. von Vietinghoff, General der Kavallerie.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Arbeiters Göpfer Dramburg ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 19. Februar 1915.

Der Landrat.

Kriegsfamilienunterstützung!

In Erweiterung der unter dem 1. November und 2. Dezember v. Js. erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betreffend die Unterstützung der in den Dienst eingetretenen Mannschaften vom 28. Februar 1888, 4. August 1914 (s. Kreisblatt Nr. 90 und 99 von 1914) hat der Herr Minister des Innern im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler folgendes angeordnet:

1. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind von der Gewährung von Familienunterstützungen ausgeschlossen die Familien derjenigen Mannschaften, die in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht sich befinden. In Zukunft sollen auch anspruchsberechtigt sein die Ehefrauen und die ehelichen und den ehelich gesetzlich gleichstehenden Kinder unter 15 Jahren, sowie die unehelichen Kinder derjenigen Mannschaften, die zurzeit ihre aktive Dienstpflicht erfüllen.

2. Gemäß Ziffer 2 des Runderlasses vom 2. Dezember 1914 — B. 5112 — sollen den Angehörigen aller derjenigen Mannschaften, die infolge der kriegerischen Ereignisse nicht mehr in der Lage waren, in die Heimat zurückzukehren, Unterstützungen gewährt werden, sofern glaubhaft gemacht wird, daß die Mannschaften als Gefangene im feindlichen Auslande zurückgehalten werden, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob sie vom Feinde als Kriegs- oder Zivilgefangene behandelt werden.

Den Angehörigen dieser Mannschaften sind in Zukunft gleichzustellen die Familien aller derjenigen, im wehrpflichtigen Alter stehenden männlichen Personen, die sich im neutralen Auslande aufhalten und infolge von feindlichen Maßnahmen nicht imstande waren, ins Inland zurückzukehren, sowie die von den Feinden verschleppten, im wehrpflichtigen Alter stehenden Mannschaften.

3. Der Absatz 2 Ziffer 2 des erwähnten Erlasses ist dahin zu ergänzen, daß hinter die Worte „im Auslande“ die Worte „oder in einem Schutzgebiete“ einzuschalten sind.

4. Die schuldblos geschiedene Ehefrau, der nach § 1578 des B. G. B. der Mann den Unterhalt zu gewähren verpflichtet ist, ist unter den übrigen Voraussetzungen in Zukunft zu unterstützen.

5. Die nicht militärisch ausgebildeten, gemäß § 32 Ziffer 2 der Wehrordnung wegen bürgerlicher Verhältnisse, insbesondere als die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister oder nach § 99 Ziffer 2 a. a. D. zurückgestellten, aber später einberufenen Mannschaften erfüllen ihre gesetzliche aktive Dienstpflicht; die Unterstützung ihrer Angehörigen kann nur in der in Ziffer 1 vorgesehenen Beschränkung erfolgen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der nicht reklamierten, beim Kriegsersatzgeschäft ausgehobenen und später eingestellten militärpflichtigen Mannschaften.

6. Diejenigen Mannschaften, die auf Reklamationen vorzeitig entlassen worden und militärisch ausgebildet sind (Wehrordnung § 82,50) treten gemäß § 14 Ziffer 4 der Wehrordnung zur Reserve über. Falls diese Mannschaften in den Heeresdienst eintreten, ist den Angehörigen die reichsgesetzliche Unterstützung zu gewähren.

7. Von verschiedenen Seiten sind Zweifel darüber erhoben worden, ob bei der Prüfung der Bedürftigkeit innerhalb der in § 2 Abs. 1a a. a. D. genannten Gruppe von Personen unterschieden, d. h. die Unterstützung für die Frau versagt, für alle oder einige Kinder aber gewährt werden kann.

Eine solche Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt, da das Gesetz die Familien mindestens in der Zusammenfassung der in § 2 Abs. 1a a. a. D. bezeichneten Personen als eine Einheit betrachtet.

Belgard, den 18. Februar 1915.

Der Kreisauschuß.

Die Herren Gutsvorsteher in:

Uckerhof, Altshage, Volkow, Brugen, Burzlaff, Döbel, Drenow, Gr. Reichow, Gr. Tychow, Gr. Boldekow, Heyde, Kamissow, Kl. Ramin, Klockow, Mandelag B, Nuttrin, Neuhof, Rottow, Sager, Schlennin, Viechow, Zarnefanz und Zuchen, und

die Herren Gemeindevorsteher in:

Arnhausen, Bulgrin, Döbel, Gr. Poplow, Kamissow, Kollag, Komalk, Laßig, Lenzen, Pumlow, Karfin, Reinfeld, Ristow und Sager

werden nochmals ersucht, die Hebelisten der Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer **bestimmt innerhalb 3 Tagen** einzureichen.

Belgard, den 18. Februar 1915.

Der Landrat.

Betrifft militärische Vorbereitung der Jugend.

Die noch mit Bericht über Absendung der Liste der Jugendlichen an den Kreisjugendpfleger rückständigen Ortsvorstände werden an Erledigung der Sache **bis längstens zum 25. d. Mts.** erinnert.

Belgard, den 17. Februar 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh des Vorwerksbesizers Mewes in Stöwen Abbau ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 19. Februar 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerksbesizers Schmidt in Kranzwerder Abbau Mt Körtnitz ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 19. Februar 1915.

Der Landrat.

Lehrgänge über Obst- und Gemüsebau.

An der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Prostau D./S. findet

vom 1. bis 8. März ein Lehrgang über Obstbau und vom 8. bis 10. März ein solcher über Gemüsebau

statt. An jedem von ihnen können Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf Vorbildung und Beruf, teilnehmen. Gebühren werden nicht erhoben. In theoretischen und praktischen Unterweisungen, soll den Forderungen der Zeit entsprechend vor allem gezeigt werden, wie Garten und Feld im kommenden Sommer besonders gründlich ausgenutzt werden kann. Auf Wunsch kann den Teilnehmern an dem Lehrgang auch Gelegenheit gegeben werden, sich nach Beendigung der Unterweisung noch einige Tage in den großen Anstaltsanlagen umzuschauen und zu beschäftigen. — Die Hauptlehrgänge der Anstalt (Schüler- und Eleventkursus) beginnen am 1. März. Anfrage und Anmeldungen sind an die Anstaltsleitung zu richten.

Nutzt jedes brauchbare Fleckchen Land zur Hervorbringung von Nahrungsmitteln aus!

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis der Kreiseingesessenen.

Belgard, den 6. Februar 1915.

Der Landrat.

Das Fleckfieber ist in der russischen Armee aufgetreten und bedroht daher nicht nur unsere Streitkräfte im Osten, sondern es ist auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß es vom Kriegsschauplatz aus in Deutschland eingeschleppt wird.

Als fleckfieberverdächtig müssen Fälle von Erkrankungen angesehen werden, die nach wenig ausgesprochenen Vorläufererscheinungen (Zungenkatarrh, Kopfschmerz, Frösteln und Mattigkeit) mit Frost und schnell ansteigendem Fieber beginnen, gleichmäßig hohem Fieber, Roseola und Milzschwellung verlaufen und bald zu Störungen des Bewußtseins (Bewußtlosigkeit) führen.

Nach neueren Forschungen ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß diese Krankheit nicht direkt von Person zu Person, sondern ausschließlich durch Vermittlung von Läufern, hauptsächlich Kleiderläufern, die vom Kranken auf den Gesunden übertrichen, übertragen wird. Darauf beruht die vielfach gemachte Erfahrung, daß die Krankheit sich in der vagabondierenden Bevölkerung und in unsauber gehaltenen Wohnungen, z. B. niederen Herbergen (sog. Pennen) mit Vorliebe einnistet. Da die Läuferplage in Polen und Galizien

sehr verbreitet ist, so müssen alle von dort zureisenden Personen als ansteckungsverdächtig erscheinen, es empfiehlt sich daher, Berührungen mit ihnen tunlichst zu vermeiden.

Berlin, den 27. Januar 1915.

Der Minister des Innern.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die Bevölkerung auf die Gefährlichkeit der Läuse als Überträger von Fleckfieber aufmerksam zu machen.

Personen, die mit Läusen behaftet sind, suchen am besten ein Krankenhaus, wo das Ungeziefer von Körper und Kleidung ohne Schwierigkeit entfernt wird.

Belgard, den 18. Februar 1915.

Der Landrat.

Es wird ergebenst ersucht, die Landwirte gefälligst zu veranlassen, ihren Salpeter möglichst nur an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63/65, als der Beauftragten der Heeres- und Marinebehörden zu verkaufen. Vergleiche auch die beiliegende Uebersicht über beschlagnahmte Chemikalien und ihre Behandlung. Bemerkte wird hierzu, daß die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft eine gemeinnütze, nicht auf Erwerb gerichtete Gesellschaft ist.

Sobald bei Norgesalpeter nachgewiesen wird, daß er ohne spekulative Absicht zu einem höheren Preise als 200 Mark für 1 t gekauft ist, wird die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft einen entsprechend höheren Preis vergüten.

Berlin N. 66, den 30. Januar 1915.

Kriegsministerium.

J. B.:

J. A.:

gez. Unterschrift.

gez. Unterschrift.

An das Königliche stellvertretende Generalkommando des II. Armeekorps, Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Herrn Landwirte des Kreises.

Belgard, den 15. Februar 1915.

Der Landrat.

Im Korpsbezirk finden zurzeit zahlreiche Aufkäufe von Pferden statt. Dieselben nehmen einen Umfang an, daß zu befürchten ist, daß Pferde zur Frühjahrsbestellung fehlen und daß bei etwaigem Militärbedarf die Provinz die nötigen Pferde nicht mehr aufbringen kann. Ich ermächtige daher die Landräte, jeden größeren Austausch von Pferden durch Händler zu verbieten, falls dieselben nicht im Besitz eines vom stellvertretenden Generalkommando II. Armeekorps ausgestellten Erlaubnisscheines sich befinden. In diesem Fall ist Aufkäufen nichts in den Weg zu stellen, da es sich dann um Pferde handelt, die im Bezirk des II. Armeekorps aufzubringen sind und der freihändige Ankauf weniger Härten enthält, als die zwangsweise Aushebung. Durch diese Maßregel soll verhindert werden, daß Pferde außerhalb des Korpsbezirks oder gar ins Ausland verschleppt werden, nicht aber den laufenden legitimen Pferdehandel zu unterbinden.

Stettin, den 12. Februar 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

gez. Freiherr v. Vietinghoff.

Abdruck bringe ich zur Kenntnis der Kreiseingesessenen.

Belgard, den 19. Februar 1915.

Der Landrat.

Gemäß Artikel 1 Nr. 4 der Bundesratsverordnung vom 6. Februar 1915 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde fordern wir hiermit die Besitzer von Vorräten an gedroschenem Getreide und Mehl, die, weil unter einem Doppelzentner nach § 2 c der Bundesratsverordnung vom 25. v. Mts. von der Beschlagnahme nicht betroffen worden sind, auch diese Vorräte anzuzeigen.

Soweit Vorräte eines Besitzers 25 Kilogramm nicht übersteigen, ist eine Anzeige nicht erforderlich.

Die Anzeigen sind bis zum 24. Februar dem Ortsvorstande zu erstatten.

Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Aufforderung gilt nicht für die Stadtbezirke Belgard und Polzin, sondern nur für die Guts- und Landgemeindebezirke des Kreises.

Belgard, den 20. Februar 1915.

Der Kreisaußschuß.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher erseuche ich für das Bekanntwerden der Anordnung sofort Sorge zu tragen, die Anmeldungen entgegen zu nehmen und an den Kreisaußschuß bis zum 27. Februar einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerksbesitzers G. Teske, Kl. Sabin Abbau ist erloschen.

Die Spermmaßregeln sind aufgehoben.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Rittergutes Friedrichsdorf und den dazu gehörigen Tagelöhnergehöften sowie des Gastwirts Kopplin daselbst ist erloschen.

Die Spermmaßregeln sind aufgehoben.

Unter dem Rindvieh des Schneidermeisters Ziebell und des Eigentümers Stach in Dolgen ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Unter dem Rindvieh des Bauern D. Gözke zu Abbau Bustrawitz ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Boden in Sarrazig ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Unter dem Rindvieh des Vorwerks Neu Springe bei Zuchow ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 14. Februar 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche auf dem Rittergute Zietlow erloschen und die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängten Spermmaßregeln auf.

Belgard, den 19. Februar 1915.

Der Landrat.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Stettiner Säuglings- und Mutterheims für 1915 genehmigten Kollekte ist im Kreise Belgard der Sammler Hermann Wendt aus Greifswald anstelle des Karl Stenzel aus Magdeburg beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 19. Februar 1915.

Der Landrat.

Der Gemeindevorsteher Maaß in Lenzen ist vom 10. d. Mts. zur Fahne einberufen. Die Führung der Gemeindevorstehergeschäfte ist von diesem Tage ab dem Schöffen, Bauerhofsbesitzer Julius Behling daselbst übertragen.

Belgard, den 12. Februar 1915.

Der Landrat.

Zur Anzeige, daß gestern Sonntag, den 7. Februar cr. nachmittags nachstehend verzeichnete hier beschäftigte russische Arbeiter ihre Arbeitsstelle hier heimlich verlassen haben:

1. Narowski Stanislaus, 22 Jahre alt, Größe ca. 1,60 m, Statur: unterseht, Haare: blond gelockt, Gesicht: rund und voll, Nase und Mund gew. besondere Kennzeichen: keine.
2. Budezindek Franz, 27 Jahre alt, Größe: ca. 1,60 m, Statur: schlank, Haare: dunkelblond, H blond. Schnurrbart, Nase und Mund: gew., besondere Kennzeichen: setzt die Füße beim Gehen sehr auswärts,
3. Dumzalski Sechslaf, Alter: 31 Jahre, Größe: ca. 1,70 m, Haare: schwarz, schwarzen Schnurrbart und kurz geschneiten schwarzen Vollbart, besondere Kennzeichen: keine.
4. Kopiaf Jan, Alter: 17 Jahre, Größe: ca. 1,60 m, Statur: schlank, Haare: dunkelblond, ohne Bart, Gesicht: rund, Nase und Mund: gew., besondere Kennzeichen: schieft etwas.

Jannewitz, den 8. Februar 1915.

bei Suckow, Bez. Köslin.

Fürstlich Hohenzollernsche Gutsadministration Jannewitz. Unterschrift.

Die Herren Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises werden um Nachforschung und weitere Veranlassung ersucht.

Belgard, den 17. Februar 1915.

Der Landrat.

Dem Kraftwagenführer Walter Söffner ist der von mir am 26. Mai 1913 erteilte, aber am 29. Juni d. Js. entzogene Führerschein Nr. 2435 vom Polizeipräsidium in Berlin abgenommen worden.

Meine Rundverfügung vom 29. Juni d. Js. I 10 3212, erledigt sich daher.

Magdeburg, den 21. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident. In Vertretung.

An die Herren Regierungspräsidenten der Monarchie.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Kemp in Belgard.